

18. Änderung der Anlage II zur AVBWasserV

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Oleftal hat am 16. Dezember 2024 folgende 18. Änderung der Anlage II zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Der Mengenpreis

beträgt je Kubikmeter (m³) netto € 1,80 + 7 % MwSt. € 0,126 = € 1,926

- 1.1. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler werden monatlich pauschal 5 m³ Wasserverbrauch als Mengenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchen u.ä.
- 1.2. Es wird für größere Wasserabnahmen folgender Zonentarif je Kubikmeter eingeräumt:

Zonenbereich		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt €
			%	€	
bis	1.000 m ³ je Jahr	1,80	7,0	0,1260	1,9260
von	1.001 m ³ bis 3.000 m ³ je Jahr	1,75	7,0	0,1225	1,8725
von	3.001 m ³ bis 5.000 m ³ je Jahr	1,70	7,0	0,1190	1,8190
von	5.001 m ³ bis 10.000 m ³ je Jahr	1,65	7,0	0,1155	1,7655
ab	10.001 m ³ je Jahr	1,60	7,0	0,1120	1,7120

Für die Ermittlung des insgesamt zu zahlenden Mengenpreises wird jede Zone für sich gerechnet.

2. § 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Der Verrechnungspreis

2.1. für Hauswasserzähler

Zählergröße		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt €
			%	€	
Anschlussweite des Zählers DN 20 je Jahr		43,80	7,0	3,066	46,8660
Anschlussweite des Zählers DN 25 und DN 30 je Jahr		63,00	7,0	4,410	67,4100
Anschlussweite des Zählers DN 40 je Jahr		110,40	7,0	7,728	118,128

2.2. für Großwasserzähler

Zählergröße (Anschlussweite)		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer €	Bruttoentgelt t €
DN 50 (= 50 mm)	je Jahr	312,00	7,0	21,840	333,840
DN 80 (= 80 mm)	je Jahr	350,40	7,0	24,528	362,730
DN 100 (= 100 mm)	je Jahr	483,00	7,0	33,810	516,810
DN 150 (= 150 mm)	je Jahr	552,00	7,0	38,640	590,640
DN 200 (= 200 mm)	je Jahr	624,00	7,0	43,680	667,680

- 2.3. Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.
- 2.4. Für Messeinrichtungen zur Feststellung des Tagesverbrauches wird ein jährlicher Verrechnungspreis von netto € 390,60 + 7 % MwSt. € 27,342 = € 417,942 erhoben.
- 2.5. Für Messeinrichtungen mit Impulsgeber zur Fernübertragung der Zählimpulse wird bei Zählern der Anschlussweite DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40 ein jährlicher Aufschlag auf den Verrechnungspreis von netto € 10,20 + 7 % MwSt. € 0,714 = € 10,914 erhoben.

Für die Zählergrößen DN 50 bis DN 200 beträgt der Aufschlag auf den Verrechnungspreis netto € 19,80 + 7 % MwSt. € 1,386 = € 21,186.

- 2.6. Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird eine Hausanschlussleitung vorübergehend nicht genutzt, entfällt bei Ausbau des Wasserzählers die Berechnung des Verrechnungspreises.

3. § 1 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

Der Bereitstellungspreis

- 3.1. Für jede Wohnung (Wohnungseinheit)* wird ein jährlicher Bereitstellungspreis in Höhe von netto € 90,00 + 7 % MwSt. € 6,30 = € 96,30 erhoben.

- 3.2. für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes** und des Großgewerbes***

bis 150 m² Nutzfläche wird zusätzlich zu Abs. 3.1. ein jährlicher Bereitstellungspreis von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 erhoben;

für jede angefangenen 100 m² Nutzfläche mehr erhöht sich dieser Bereitstellungspreis jährlich um netto € 16,20 + 7 % MwSt. € 1,134 = € 17,334.

Ist ein Bereitstellungspreis nach 3.1. nicht zu berechnen, so erhöht sich dieser für die ersten 150 m² gewerblich genutzte Fläche von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 auf netto € 90,00 + 7 % MwSt. € 6,30 = € 96,30 pro Jahr.

Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück. Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu 2. und 3. und die Anzeige von Veränderungen sind Sache des Anschlussnehmers.

- 3.3. Bei der Berechnung des Bereitstellungspreises wird der Monat, in dem die Hausanschlussleitung an die Hauptwasserleitung angeschlossen oder von dieser abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.
- 3.4. Wird eine Hausanschlussleitung von der Hauptwasserleitung abgetrennt, entfällt die Berechnung des Bereitstellungspreises.

4. § 3 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Standrohr und Entgelte

	<u>Netto EUR</u>	<u>Umsatzsteuer %</u>	<u>Brutto EUR</u>	<u>EUR</u>
Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres beträgt	60,00	7,0	4,20	64,20
sowie zusätzlich je angefangenem Kalendertag	1,20	7,0	0,084	1,284

5. § 3 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Standrohr und Entgelte

	<u>Netto EUR</u>	<u>Umsatzsteuer %</u>	<u>Brutto EUR</u>	<u>EUR</u>
Das entnommene Wasser wird zum Mengenpreis von berechnet.	1,80	7,0	0,126	1,926

Artikel II

Diese 18. Änderung der Anlage II zur AVBWasserV tritt mit Wirkung vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsversammlung

gez.
(Esser)
Vorsitzender

gez.
(Westerburg)
Verbandsvorsteher